

Besuchadresse:

Philipp-Schneider-Straße 8 – 10
50171 Kerpen

ÖPNV:

Bahnhof Sindorf
RVK-Buslinie 920, 922, 966

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- 31/1 -
50124 Bergheim

Besuchszeiten:

Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
oder nach Vereinbarung

Antrag auf Erteilung der Verlängerung zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Angaben zur Person

Familienname: _____

Geburtsname: _____
(nur bei Abweichung von Familienname)

Vornamen: _____
(Rufnamen unterstreichen)

Geboren am: _____ Geburtsort: _____
(Stadt, Kreis, Staat)

Staatsangehörigkeit: _____ Geburtsname der Mutter: _____

Anschrift: _____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

Tagsüber zu erreichen unter der Telefon-Nr.: _____
(bitte keine Handy-Nr. angeben)

Abweichende Anschrift während der letzten 12 Monate: _____

(PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

Ich bin bereits im Besitz einer Erlaubnis Nach § 27 SprengG ja nein

Anschrift der ausstellenden Behörde, Nummer und Ausstellungsjahr der Erlaubnis:
(Soweit nicht von StAfA Köln ausgestellt)

Beantragte Mengen _____ kg Schwarzpulver _____ kg Nitropulver
für **fünf** Jahre: _____ kg Pyrodex _____ kg/m Sonstiges

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

Antragsteller: _____

Die Aufbewahrung erfolgt in einem:

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus

unbewohnten Gebäude

unbewohntem Raum

Bezeichnung des Raumes/unbewohnten Gebäudes (z. B. Kellerraum)

ja nein entfällt

1. Der Aufbewahrungsraum hat eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster).
2. Der Aufbewahrungsraum ist feuerhemmend abgetrennt / ausgeführt:
3. Die Aufbewahrung erfolgt innerhalb eines Behältnisses (z. B. Kassette, Wandschrank).
4. Das Behältnis ist verschließbar.
5. Das Behältnis ist gegen Wegnahme gesichert.
6. Die Beschläge sind so angebracht, dass sie von außen nicht entfernt werden können.
7. Die Tür des Aufbewahrungsraumes besitzt ein außen bündig angebrachtes Sicherheitsschloss, welches bereits nach einer Umdrehung schließt.
8. Die Fenster und Türen des Raumes sind gegen Einbruch gesichert (z. B. Fenstergitter, Drahtglas, Isolierverglasung).
9. Die Explosivstoffe sind so aufbewahrt, dass deren Temperatur von 75 °C nicht überschritten wird.
10. In dem Raum ist offenes Licht (z. B. Kerze) oder Feuer (z. B. Gasofen).
11. In dem Raum werden leicht entzündliche oder leicht brennbare Materialien gelagert (z. B. Benzin, Lacke, Lösemittel).
12. Die Zündhütchen werden getrennt vom Explosivstoff aufbewahrt.
13. In der Nähe sind geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (z. B. Wasseranschluss mit Spritzschlauch, Feuerlöscher PG 6).

(Ort, Datum, Unterschrift)